

ius.focus

Zivilprozessrecht

Anspruch auf Durchführung einer Hauptverhandlung

Art. 221, Art. 233, Art. 243 ff., Art. 245, Art. 246 Abs. 2 ZPO
Im vereinfachten Verfahren haben die Parteien Anspruch auf die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung. Das Gericht kann nicht von sich aus auf die Durchführung einer solchen verzichten. [71]

BGer 4A_65/2014 vom 1. September 2014 (BGE 140 III 450)

Der Beschwerdeführer (Versicherte) hatte, vertreten durch einen juristischen Laien, Klage gegen die Beschwerdegegnerin (Versicherung) beim Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen eingereicht. Streitig waren Ansprüche aus einer Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung nach dem KVG. Nach einem einfachen Schriftenwechsel hatte das Gericht mitgeteilt, dass es auf einen zweiten Schriftenwechsel verzichte und zur Beurteilung der Klage übergehe. Es hatte die Klage schliesslich ohne Durchführung einer Hauptverhandlung abgelehnt.

Der Beschwerdeführer gelangte sodann mit insgesamt drei Laieneingaben nacheinander an das Bundesgericht und reichte schliesslich anwaltlich vertreten eine vierte, neu verfasste Beschwerdeschrift ein, die alle vorherigen Eingaben ersetzte. Er machte insbesondere geltend, er sei mit dem Vorgehen der Vorinstanz der Möglichkeit beraubt worden, zur Klageantwort der Beschwerdegegnerin Stellung zu nehmen und weitere Beweismittel einzureichen.

Das Bundesgericht stellte zunächst fest, dass das vereinfachte Verfahren anwendbar sei und die soziale Untersuchungsmaxime gelte. Es kam sodann zum Schluss, dass die Vorinstanz den Anspruch des Beschwerdeführers auf Durchführung einer Hauptverhandlung vereitelt habe. Dies aus folgenden Erwägungen: Bei einer schriftlichen Klage im vereinfachten Verfahren hängt der Verfahrensablauf davon ab, ob die Begründung den Anforderungen von Art. 221 ZPO genügt. Erfüllt sie diese nicht, stellt das Gericht die Klage der Gegenpartei zu und lädt zugleich zur Verhandlung vor. Wird die Klage, wie im zu beurteilenden Fall, mit einer solchen Begründung erhoben, setzt das Gericht der

beklagten Partei zunächst Frist zur Stellungnahme. Es kann dann entweder einen zweiten Schriftenwechsel anordnen oder zu einer Verhandlung vorladen. Grundsätzlich ist aber eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Das Gericht prüfte daraufhin, ob ein gemeinsamer Verzicht der Parteien auf die Hauptverhandlung vorgelegen hatte. Ob in einem vereinfachten Verfahren mit sozialer Untersuchungsmaxime ein solcher Verzicht überhaupt zulässig wäre, liess es dabei allerdings offen. Es erwog, dass allemal nur die Parteien gemeinsam auf die Durchführung einer Hauptverhandlung verzichten könnten; das Gericht kann demgegenüber nicht von sich aus darauf verzichten. Die Fällung eines Sachentscheids ohne Vorliegen eines Verzichts sei somit unzulässig. Zwar sei auch ein konkludenter Verzicht möglich; er sei allerdings nicht leichtthin anzunehmen. Insbesondere sei bei juristischen Laien ein klarer gerichtlicher Hinweis darauf erforderlich, dass anhand der Akten entschieden werde, wenn (innert Frist) keine mündliche Verhandlung verlangt werde. Aufgrund der Vertretung des Beschwerdeführers durch einen juristischen Laien sowie mit Blick darauf, dass die Vorinstanz und das Bundesgericht als einzige kantonale Instanz bzw. Rechtsmittelinstanz mit beschränkter Kognition zu entscheiden hatten, wertete es das Schweigen des Beschwerdeführers nicht als konkludenten Verzicht.

Das Gericht hiess die Beschwerde schliesslich gut und wies die Sache zur rechtskonformen Durchführung des Verfahrens samt neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück.

Kommentar

Das Bundesgericht stellt klar, dass im vereinfachten Verfahren unabhängig von der Form der Klage (z.B. mündlich, per Formular, schriftlich und begründet) oder vom Verfahrensablauf in jedem Fall eine Hauptverhandlung abzuhalten ist. Dies im Unterschied zum summarischen Verfahren, in welchem das Gericht gemäss Art. 256 Abs. 1 ZPO auf die Durchführung einer Verhandlung verzichten kann. Im Ergebnis betont das Bundesgericht zu Recht die Laientauglichkeit des vereinfachten Verfahrens, bei dem sich das Gericht durch richterliche Hilfestellung auch in Bezug auf prozessuale Fragen leiten zu lassen hat.

Bemerkenswert ist, dass die vierte Eingabe des Beschwerdeführers lediglich mit Verweis auf die eingehaltene 30-tägige Rechtsmittelfrist und ansonsten kommentarlos als Beschwerde zugelassen wurde (E. 1). Eine ergänzende oder gar ersetzende Beschwerdebegründung ist (auch ohne vorgängig angebrachten Vorbehalt) zulässig, solange sie innerhalb der Beschwerdefrist nachgereicht wird (vgl. auch BGer 6B_983/2013 vom 24. Februar 2014, E. 2; BGer 2C_66/2013 vom 7. Mai 2013, E. 1.2; BSK BGG-MERZ, Art. 42 N 43).